Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 94.

Düsseldorf, Montag, am 8ten Dezember 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 326. Erinnerung an eine Vorschrift in den Strafbestimmungen zu dem Chausseegeldtarif. II. 26687.

Es ist bei der jüngst vorgegangenen Besichtigung der Aachner Straße auf der westlichen Rheinseite unseres Regierungs-Bezirks, so wie bei mehreren andern bemerkt worden, daß die Vorschrift in den Straf-Bestimmungen unter dem gesetzlichen Chausseegeld-Tarif, §. 9., wornach bei 1 Thlr. Strafe, der Pflug bei dem Ackern der durch die Straße begränzten Grundstücke wenigstens zwei Fuß von dem Grabenrande entfernt gehalten werden muß, keineswegs gehörig beachtet wird; sondern vielmehr häufig die Gräben in das anstoßende Feld eingeackert sind.

Indem wir jene Vorschrift, sowohl den Ackerwirthen selbst, wie den Baubeamten in das Gedächtniß zurückrufen, machen wir die Letzteren auf das strengste dafür verantwortlich, daß denselben als einer unerläßlichen Bedingung des befriedigenden Zustandes der öffentlichen Straße genaue Folge geleistet, und die Uebertreter ohne Nachsicht zur gesetzlichen Strafe gezogen werden.

Außerdem erinnern wir, in Beziehung auf die oben angeführten Wahrnehmungen, daß die Bestimmungen der Artikel 108. und 109. des Decrets von dem 16ten December 1811., wornach die Ausräumung und Unterhaltung der Straßengraben den Eigenthümern der anschießenden Grund-Besitzungen obliegt, und in dem Versäumungsfall auf ihre Kosten vollbracht werden soll, ohne Nachsicht in Vollzug gebracht werden wird.

Düsseldorf, den 28. November 1823.

Nr. 327. Veränderungen in der Hebeliste der Feuerversicherungs-Beiträge betr. I. 1927. B. A.

Die bei Anfertigung der Hebelisten der Feuer-Versicherungs-Beiträge für das Jahr 1822., gegen den durch das Amtsblatt Nro. 63. vom 19ten October v. J. erlassenen Repartitions-Etat eingetretenen Veränderungen bringen wir durch nachstehende Nachweisung zur Kenntniß der Mitglieder der Anstalt:

Nach-

Nachweisung

der bei Anfertigung der Hebelisten der Feuer-Versicherungs-Beiträge für 1822. gegen den Repartitions-Etat eingetretenen Veränderungen.

Benennung des Regierungs Bezirks.	des Kreises.	der Bürgermeistereien.		Betrag der Beitrags-Quoten nach dem Repartitions-Etat. Rthlr.	Sgr.	Pf	nach den vollzogenen Hebelisten Rthlr.	Sgr.	Pf.	Es ist daher gegen den Etat weniger. Rthlr	Sgr	Pf	mehr. Rthlr.	Sgr	Pf.
Düsseldorf	Düsseldorf	1	Angermund	249	10	9	249	12	—	—	—	—	—	1	3
		2	Benrath	199	23	—	199	28	—	—	—	—	—	5	—
	Solingen	3	Leichlingen	120	21	—	121	16	3	—	—	—	—	25	3
	Lennep	4	Lennep	784	23	9	784	26	3	—	—	—	—	2	6
		5	Wermelskirchen	477	12	7	477	9	10	—	2	9	—	—	—
		6	Dabringhausen	464	24	—	465	4	6	—	—	—	—	10	6
	Essen	7	Essen	395	26	9	396	16	9	—	—	—	—	20	—
		8	Steele	199	24	2	199	26	11	—	—	—	—	2	9
		9	Werden	307	29	3	306	21	9	1	7	6	—	—	—
	Kempen	10	St. Hubert	43	—	3	43	4	—	—	—	—	—	3	9
	Gladbach	11	Vierssen	149	27	6	155	21	3	—	—	—	5	23	9
		12	Neersen	63	25	4	63	27	1	—	—	—	—	1	9
Aachen	Düren	13	Merzenich	52	28	9	53	2	6	—	—	—	—	3	9
	Erkel nz	14	Keyenberg	57	10	7	57	10	10	—	—	—	—	—	3
	Heinsberg	15	Braunsrath	8	21	9	8	29	3	—	—	—	—	7	6
		16	Wassenberg	22	14	—	27	28	1	—	—	—	5	14	1
		17	Waldenrath	9	28	6	10	28	6	—	—	—	1	—	—
Cöln	Lechenich	18	Gymnich	84	29	—	84	19	—	—	10	—	—	—	—
	Siegburg	19	Hennef	203	22	3	204	24	6	—	—	—	1	2	3
		20	Herchen	116	5	2	117	8	11	-	—	—	1	3	9
	Mülheim	21	Merheim	188	6	2	188	4	5	—	1	9	—	—	—
	Gimborn	22	Gimborn	99	13	6	99	13	—	—	—	6	—	—	—
	Wipperfürth	23	Cürten	108	12	8	109	28	3	—	—	—	1	15	7
		24	Klüppelberg	198	18	7	198	18	4	—	—	3	—	—	—
				4608	9	3	4625	10	2	1	22	9	18	23	8
												ab . .	1	22	9
												bleiben . .	17	—	11
An Hebegebühren werden wegen der Mehr-Einnahme mehr vergütet, und kommen in Abzug . .													—	10	3
Im Ganzen ist also Mehr-Einnahme . .													16	20	8
Diese Mehr-Einnahme dem im Etat angegebenen Bestande von . .													41,407	20	—
zugesetzt: so beträgt der wirkliche Bestand resp. Ueberschuß pro 1823 . .													41,424	10	8

Düsseldorf, am 25. November 1823.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr. 328. Steckbrief gegen den Fr. Wilh. Otten.

Der unten signalisirte Musketier Friedrich Wilhelm Otten aus Dorn, ist vom 40sten Infanterie-Regiment aus seinem Garnison-Orte Luxemburg entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1823.

Signalement.

Alter 21 Jahr; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare schwarz; Stirn hoch; Augenbraunen schwarz; Augen schwarz; Nase spitz: Mund klein; Kinn spitz; Gesichtsbildung länglich; Statur mittelmäßig. — Besondere Kennzeichen: schwarzen Schnautz- und Backenbart.

Bekleidung: blaue Jacke, graue Tuchhosen, blaue Dienstmütze, schwarz seidenes Halstuch und Halbstiefel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Erneuerte Anmeldung von Verwaltungs-Ansprüchen gegen das vormalige Großherzogtum Berg betr.

Mit Beziehung auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juli v. J., und die darauf gegründete Bekanntmachung der Königl. Immediat-Commission für die abgesonderte Restverwaltung vom 7. August d. J., werden die Betheiligten hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß zu denjenigen Verwaltungs-Ansprüchen an das ehemalige Großherzoglich Bergische Gouvernement, welche, sie mögen bei irgend einer Behörde bereits früher in Anregung gebracht, und hinsichtlich des auf die zur Berichtigung der Forderungen an Frankreich bestimmten Aversional-Fonds oder andere Fonds als den Großherzoglich Bergischen Fonds fallenden Theiles der Schuld schon anerkannt und getilgt seyn, oder nicht, bei Strafe des Verlustes bis zum 31. d. M., einschließlich bei der unterzeichneten Kommission unter Einreichung der Justifications-Documente angemeldet werden müssen, auch die aus der Zeit vor dem 11. November 1813. rückständigen Zinsen von verbrieften Landes- und Domanial-Schulden gehören.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1823.

Königl. Kommission zur Liquidirung der Verwaltungs-Rückstände des vormaligen Großherzogthums Berg.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Anmeldung der Forderungen gegen die unter der vormaligen westphälischen Regierung aufgehobenen Zünfte und Innungen betr.

Des Königs Majestät haben in Folge der allerhöchsten Kabinets Ordre vom 31. Mai v. J., wodurch die Berichtigung der sämmtlichen Forderungen der noch unbefriedigten Gläubiger der in den Provinzen des vormaligen Königreichs Westphalen durch das Decret vom 5. August 1808. aufgehobenen Zünfte und Gewerke aus dem durch das Dekret vom 22. Januar 1809. für ein Eigenthum des Staats erklärten Vermögen derselben verordnet worden ist, mittelst Allerhöchster Kabinets Ordre vom 18. v. M. zur Anmeldung jener Forderungen eine präclusivische Frist bis den 31. Januar 1824. allerhöchst festzusetzen geruhet.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Festsetzung werden daher alle noch unbefriedigte Gläubiger der einen oder andern, der im Verwaltungs Bezirk der unterzeichneten Regierung aufgehobenen Zünfte hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, binnen jener Frist bei dem Regierungs-Rath Ricke hierselbst, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, entweder schriftlich, oder spätestens in dem dazu auf den 31. Januar 1824. Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Regierungs-Gebäude anstehenden Termine zum Protokoll anzumelden, widrigenfalls alle ihre bis dahin nicht angemeldete Forderungen für gänzlich erloschen und ungültig erachtet, und nicht weiter berücksichtiget werden sollen.

Minden, den 25. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Vorrath von Staatsschuldscheinen bei dem K. Banko-Comptoir zu Münster.

Da das Königliche Banko-Comptoir in Münster uns benachrichtigt hat, daß bei demselben stets ein Vorrath von Staatsschuld- und Prämienscheinen vorhanden und solche daselbst zu einem annehmbaren Cours im Verhältniß mit dem Berliner zu erhalten sind, so werden sämmtliche Gerichte des hiesigen Oberlandesgerichts-Departements besonders rücksichtlich der denselben obliegenden vormundschaftlichen Verwaltungen hiervon in Kenntniß gesetzt.

Hamm, den 21. November 1823.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf